

Bundes-Versorgungs-Werk BVW GmbH • Am Sandtorkai 4/5 • 20457 Hamburg

Herrn
Thomas Muster
c./o. Muster GmbH
Muster-Str. 12
98765 Musterhausen

Versicherungstechnische Berechnung zum 31.12.2010

Sehr geehrter Herr Muster,

beigefügt finden Sie die Gutachten für die Pensionszusage für die Firma Muster GmbH in Musterhausen. Berechnet wurden

Berechnung der Rückstellungen für die Steuerbilanz

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen für die Steuerbilanz erfolgt nach der einschlägigen Vorschrift des § 6a EStG mit dem versicherungsmathematischen Teilwert. Dabei wurde der im Gesetz vorgeschriebene Rechnungszins von 6,0% verwendet.

Da die Pensionszusage im Laufe des letzten Bilanzjahres auf den bereits erdienten Teilanspruch (past-service) eingefroren wurde, sind die Rückstellungen zum Bilanzstichtag mit dem Anwartschaftsbarwert des erdienten Anspruchs zu bewerten.

Entsprechend den Vorschriften der EStÄR 2008 wurden die Rückstellungen für die Zusage abweichend vom tatsächlichen Pensionsalter auf das 66. Lebensjahr berechnet.

Berechnung der Rückstellungen für die Handelsbilanz nach BilMoG

Bezüglich der Berechnung der Rückstellungen für die Handelsbilanz sind durch das BilMoG für Bilanzstichtage nach dem 31.12.2009 erstmals neue Rechnungsvorschriften zu beachten. Danach ist als Rechnungszins nicht mehr der Wert von 6,0% analog § 6a EStG anzusetzen, sondern ein variabler Wert, der zu jedem Monatsende von der Bundesbank veröffentlicht wird. Dabei ist jeweils der Wert des entsprechenden Berechnungsstichtages anzusetzen.

Übergangsregelung

Die Differenz der Rückstellungswerte nach HGB a.F. zum 31.12.2009 und dem Wert nach HGB n.F. zum 1.1.2010 ist zu errechnen. Dieser Differenzbetrag kann auf längstens 15 Jahre gleichmäßig verteilt werden. Der Rückstellungswert nach HGB n.F. zum 01.01.2010 ist mit einem Zinssatz von 5,25% zu berechnen.

Bundes-Versorgungs-Werk BVW GmbH

Partner des Bundes-Versorgungs-Werk
der Wirtschaft und der Selbständigen e.V.

Am Sandtorkai 4/5
D-20457 Hamburg

Tel.: 040 36 90 55 0
Fax: 040 36 90 55 60

www.bvw-gmbh.de
info@bvw-gmbh.de

Sitz der Gesellschaft
Hamburg
Handelsregister HRB 94780
Amtsgericht Hamburg

USt-IdNr.: DE 20 31 84 661

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
Kto: 1034 214 716
BLZ: 200 505 50

Geschäftsführer
Hans-Dieter Stubben

Zinsaufwendungen

Bei der Zuführung zur Rückstellung in der Handelsbilanz ist die gesamte Zuführung aufzuteilen in „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ und Personalaufwendungen. Dabei werden die Zinsaufwendungen errechnet, in dem die Rückstellung zum 01.01.2010 mit dem von der Bundesbank für den Stichtag angegebenen Zinssatz von 5,25% multipliziert wird.

Erste Berechnung nach BilMoG

Für die Berechnung nach BilMoG können wir Ihnen zwei Berechnungsmethoden anbieten, die beide zulässig und anerkannt sind. Es handelt sich dabei um die Teilwert-Methode und die PUC-Methode. Wir haben Ihnen beide Werte berechnet, da es hier schon einige Unterschiede gibt. Sie müssen bitte zusammen mit Ihrem Steuerberater und dem Wirtschaftsprüfer entscheiden, welche der beiden Methoden Sie anwenden wollen. Zum Pensionsalter erreichen beide Verfahren den gleichen Altersrentenbarwert, nur der Weg dahin ist unterschiedlich. Wenn Sie sich für eine Methode entschieden haben, müssen Sie diese Methode zukünftig auch beibehalten und dürfen sie nur im begründeten Ausnahmefall wechseln.

Einfrieren des Anspruchs

Da sie Pensionszusage im Laufe des letzten Bilanzjahres auf den bereits erdienten Teilanspruch (past-service) eingefroren wurde, sind die Rückstellungen zum Bilanzstichtag 31.12.2010 mit dem Anwartschaftsbarwert des erdienten Anspruchs zu bewerten.

Alle Berechnungen zum vorherigen Stichtag, dem 31.12.2009 erfolgen mit dem Teilwert des vollen Anspruchs, da Sie zu dem Stichtag ja noch einen Anspruch auf die volle Rente hatten, die zum Teil noch in der Zukunft zu erdienen war (future-service). Das gilt auch für die Berechnung des Verteilungswertes nach der Übergangsregelung und der Berechnung des Zinsaufwandes.

Bei einem Einfrieren des Anspruchs auf den past-service ergeben sich für den Stichtag 31.12.2010 keine Unterschiede zwischen der Teilwertmethode und der PUC-Methode. Es gibt aber Unterschiede für den vorherigen Bilanzstichtag. Deswegen ist auch für Ihre Zusage eine Entscheidung über die zu verwendende Methode nötig.

Dieses berechnete Gutachten basiert auf Angaben, die uns von der Firma gemacht wurden. Für die Richtigkeit dieser Angaben haftet die Firma.

Sollten sich noch weitere Fragen zu dem Gutachten oder zu einer eventuellen Rückdeckung der Zusage ergeben, stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bundes-Versorgungs-Werk BVW GmbH

Versicherungstechnische Berechnungen der Bilanzwerte per **31.12.2010**
für die Versorgungszusage an **Herrn Thomas Muster**
in der Firma **Muster GmbH; Musterhausen**

A. Versorgungszusage

Technische Daten:	Mann geboren am Die Witwenrente wird kollektiv gerechnet.	30.09.1954
	Diensteintritt	01.01.1992
	Zusagedatum	15.01.1992
	Beginn der Anwartschaft	15.01.1992
Zugesagte Leistungen:	Lebenslange monatliche Altersrente ab Alter 65 in Höhe von	EUR 1.923,16
	monatliche Invalidenrente längstens zahlbar bis zum 65. Lbj. in Höhe von	EUR 1.923,16
	Witwenrente in Höhe von 60,00% der zugesagten Altersrente.	

B. Berechnungsergebnis:

Steuerbilanz	Teilwert per 31.12.2010	EUR	207.258
	Damit ergibt sich für dieses Jahr eine Zuführung zur Rückstellung von	EUR	53.371
Handelsbilanz <i>Teilwert-Methode</i>			
Übergangsrechnung	Teilwert per 01.01.2010 nach HGB n.F.	EUR	187.480
	Teilwert per 31.12.2009 nach HGB a.F.	EUR	
	Verteilungsbetrag nach Art 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB	EUR	33.593
	1/15 davon = Mindestzuführungsbetrag, als „Außerordentliche Aufwendungen“ auszuweisen	EUR	2.240
	Da der Verteilungsbetrag negativ ist, brauchen keine „Außerordentlichen Aufwendun- gen“ gebucht zu werden.		
Rückstellungen	Erfüllungsbetrag am 31.12.2010 (TW-Methode)	EUR	252.835
	Erfüllungsbetrag am 01.01.2010 (TW-Methode)	EUR	187.480
	Zuführung in der Handelsbilanz	EUR	65.355
	Davon sind auszuweisen als „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“	EUR	9.655
	Als „Personalaufwand“ gelten dann	EUR	55.700
Gesamtzuführung	Die Gesamtzuführung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert zum 01.01.2010 und dem 31.12.2010 erhöht um mindestens 1/15 des Verteilungsbetrages nach Art 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB. Somit ist die Mindestzuführung	EUR	67.595
Ausweis in der Handelsbilanz	Damit ist in der Handelsbilanz zum 31.12.2010 mindestens die folgende Pensionsrückstellung auszuweisen	EUR	221.482
Angaben zum Übergang	Im Anhang zur Handelsbilanz sind Art 67 Abs. 2 EGHGB nicht ausgewiesene Pensionsrückstellungen anzugeben. Werden die Rückstellungen in der oben genannten Höhe		

ausgewiesen, sind zum 31.12.2010 Rückstellungen in der folgenden Höhe nicht ausgewiesen. EUR 31.353

PUC-Methode

Übergangsrechnung	Teilwert per 01.01.2010 nach HGB n.F.	EUR	168.022
	Teilwert per 31.12.2009 nach HGB a.F.	EUR	153.887
	Verteilungsbetrag nach Art 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB	EUR	14.135
	1/15 davon = Mindestzuführungsbetrag, als „Außerordentliche Aufwendungen“ auszuweisen	EUR	942

Da der Verteilungsbetrag negativ ist, brauchen keine „Außerordentlichen Aufwendungen“ gebucht zu werden.

Rückstellungen	Erfüllungsbetrag am 31.12.2010 (PUC-Methode)	EUR	252.835
	Erfüllungsbetrag am 01.01.2010 (PUC-Methode)	EUR	168.022
	Zuführung in der Handelsbilanz	EUR	84.813
	Davon sind auszuweisen als „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“	EUR	13.021
	Als „Personalaufwand“ gelten dann	EUR	71.792

Gesamtzuführung	Die Gesamtzuführung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert zum 01.01.2010 und dem 31.12.2010 erhöht um mindestens 1/15 des Verteilungsbetrages nach Art 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB. Somit ist die Mindestzuführung	EUR	85.755
-----------------	--	-----	--------

Ausweis in der Handelsbilanz	Damit ist in der Handelsbilanz zum 31.12.2010 mindestens die folgende Pensionsrückstellung auszuweisen	EUR	239.642
------------------------------	--	-----	---------

Angaben zum Übergang	Im Anhang zur Handelsbilanz sind Art 67 Abs. 2 EGHGB nicht ausgewiesene Pensionsrückstellungen anzugeben. Werden die Rückstellungen in der oben genannten Höhe ausgewiesen, sind zum 31.12.2010 Rückstellungen in der folgenden Höhe nicht ausgewiesen.	EUR	13.193
----------------------	---	-----	--------

Die Ergebnisse basieren auf den uns mitgeteilten Werten der Versorgungszusage. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit des bewerteten Datenmaterials ist die Firma verantwortlich.

C. Rückdeckungsversicherung

Der Aktivwert der bei der SwissLife bestehenden Rückdeckungsversicherung
beträgt zum 31.12.2010 EUR 51.423,48

Unter der Voraussetzung, dass die Rückdeckungsversicherung für den Fall der Insolvenz der Muster GmbH an Herrn Muster verpfändet wurde oder zur Sicherung der Pensionszusage in ein Treuhandmodell eingebracht wurde (CTA-Modell), ist die Rückdeckungsversicherung in der Handelsbilanz mit den Rückstellungen zu saldieren. (Saldierungsgebot) Dann ist nur noch die Differenz zwischen den Rückstellungen und dem Aktivwert in der Handelsbilanz auszuweisen.

Hamburg, den 24.03.2011



Hans-Dieter Stubben
Bundes-Versorgungs-Werk BVW GmbH

Muster

Anhang

Rechnungsgrundlagen und Bewertungsgrundsätze

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgte entsprechend den steuerlichen Bestimmungen des § 6a EStG und des Abschnittes 41 EStR. Demzufolge wurde neben den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ein Rechnungszins von 6% p.a. berücksichtigt.

Als Rechnungsgrundlagen dienen die Richttafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Die Bewertung der in der Pensionszusage vorgesehenen Witwenrente erfolgt nach der kollektiven Methode.

Gemäß dem BMF-Schreiben vom 9.4.1984 (IV B1 – S. 2176 – 42/84) wurde die Anwartschaft auf Waisenrente nicht bewertet.

Versicherungsmathematische Formeln

Die Berechnungen orientieren sich an den genutzten Richttafeln. Für weibliche Versorgungsberechtigte sind die verwendeten Indices x durch y zu ersetzen.

x_2 versicherungstechnisches Alter des Berechtigten am Stichtag

x_p der Berechnung zugrunde liegendes Finanzierungsendalter

m Anzahl der unterjährigen Zahlungen
 (bei monatlicher Zahlung $m = 12$)

1. Anwartschaften

Zusage auf Alters-, Invaliden- und Witwenrente

x_1 versicherungstechnisches Alter eines männlichen Berechtigten zu Beginn des Wirtschaftsjahres, in das der Diensteintritt fällt, mindestens aber Alter 30

t $x_2 - x_1$

Teilwert nach § 6a EStG für männliche Anwärter:

$${}_t V_{x_1} = A_{x_2} + A_{x_2}^w - (A_{x_1} + A_{x_1}^w) * \frac{a_{x_2}^a}{a_{x_1}^a}$$

wobei

a_x^a Barwert des Anspruchs eines x -jährigen Aktiven auf eine über die Aktivzeit laufende jährlich vorschüssig zahlbare Rente vom Jahresbetrag 1

A_x Barwert der Anwartschaft eines x -jährigen Aktiven auf eine Alters- und Invalidenrente

A_x^w Barwert der Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf lebenslänglich laufende Witwenrente

In Formeln dargestellt:

$$A_x = \frac{1}{D_x^a} \left[\left(\sum_{j=x}^{x_p-1} D_j^{ai} * R_i \right) + D_{x_p}^a * {}^{(m)}a_{x_p} * R_{x_p} \right]$$

$$A_x^w = \frac{1}{D_x^a} \left[\left(\sum_{j=x}^{x_p-1} D_j^{aw} * R_j^w \right) + D_{x_p}^a * {}^{(m)}a_{x_p}^w * R_{x_p}^w \right]$$

mit

R_j im Alter j erreichter Invalidenrentenanspruch ($x \leq j \leq x_p - 1$)

R_{x_p} Anspruch auf Aktivenaltersrente bei Erreichen der Altersgrenze

R_j^w Witwenrentenanwartschaft bei Tod im Alter j ($x \leq j \leq x_p$)